

Pressemitteilung des Sozialgerichts Bremen vom 14. März 2025

Krankenkassen weiterhin zuständig für Kita-/Schulbegleitung von an Diabetes mellitus Typ 1 erkrankten Kindern

Muss die Krankenkasse die Kosten für die Begleitung eines an Diabetes mellitus Typ 1 erkrankten Kindes während des Kita-/ oder Schulbesuchs durch eine im Umgang mit dieser Erkrankung und den vorhandenen Hilfsmitteln geschulte Assistenzkraft übernehmen?

Kita-/ und Grundschul Kinder verfügen aufgrund des jungen Lebensalters in der Regel nicht über die erforderliche Einsicht in die notwendigen Therapie- und Verhaltensanpassungen; das Diabetes-Management ist ihnen trotz des technischen Fortschritts noch nicht selbständig möglich. Ärztlicherseits wird dann eine Begleitung im Kindergarten- bzw. Schulalltag durch eine im Diabetes-Management geschulte Person für medizinisch erforderlich gehalten, die im Notfall die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Das Sozialgericht Bremen hat in zwei jetzt veröffentlichten Beschlüssen in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (Beschluss vom 31.07.2024, S 68 KR 95/24 ER und Beschluss vom 20.08.2024, S 66 KR 82/24 ER) entschieden, dass die Krankenkasse die Kosten für die durchgängige Begleitung im Kita-/Schulalltag vorläufig übernehmen muss. Die Krankenkasse hatte hingegen punktuelle Einsätze eines Pflegedienstes zur Blutzuckermessung und zur Insulindosierung für ausreichend erachtet. Das Sozialgericht folgt in seinen Beschlüssen der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 10.06.2024, L 16 KR 214/24 B ER), das bereits entschieden hat, dass es sich bei der Diabetes-Assistenz weiterhin um einen Fall der Krankenbeobachtung als Maßnahme der Behandlungssicherungspflege im Bereich der Häuslichen Krankenpflege handelt und damit die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Soweit die aktuelle Fassung der Richtlinien zur Häuslichen Krankenpflege einen Anspruch auf Krankenbeobachtung nicht mehr vorsehen, sei dies nicht gesetzeskonform. Der gesetzliche Leistungsanspruch der Versicherten dürfe durch Richtlinienrecht nicht eingeschränkt werden. Bei der wegen der Erkrankung an Diabetes mellitus Typ 1 erforderlichen Kita-/ oder Schulbegleitung handele es sich auch nicht um eine Leistung der Eingliederungshilfe, solange die betroffenen Kinder die Begleitung allein wegen des medizinisch geprägten Bedarfs der Diabeteserkrankung benötigen und nicht als Unterstützung zur Bewältigung von Anforderungen des Kita-/oder Schulalltags im Sinne einer Teilhabeleistung. In den zu erwartenden Hauptsacheverfahren sei abschließend zu klären, ob die seitens der Krankenkassen für ausreichend gehaltenen punktuelle Einsätze eines Pflegedienstes zur Blutzuckermessung und zur Insulindosierung im Einzelfall doch ausreichend seien.

In den durch das Sozialgericht veröffentlichten Beschlüssen lag auch der für den Erlass einer vorläufigen Regelung erforderliche Anordnungsgrund vor. Dieser sei anzunehmen, wenn die Gefahr bestehe, dass ohne die vorläufige gerichtliche Regelung die Kindertagesstätte oder die Schule bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht besucht werden könne und den Antragstellern bzw. ihren Erziehungsberechtigten eine Vorfinanzierung der Leistung nicht zumutbar sei.

Die Beschlüsse des Sozialgerichts Bremen sind rechtskräftig.

Elektronischer Rechtsverkehr beim Sozialgericht Bremen

Ab dem 01.12.2005 können beim Sozialgericht Bremen in allen Verfahren Dokumente in elektronischer Form eingereicht werden. Nähere Informationen zu den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Über seine Tätigkeit und Rechtsprechung informiert das Gericht auf einer eigenen Internetseite (www.sozialgericht-bremen.de).

Ansprechpartnerin:

Pressesprecherin des Sozialgerichts Bremen

Richterin am Sozialgericht Verena Sahlender

Tel.: 0421/361-58561

Fax: 0421/361-58562

E-Mail: pressestelle@sozialgericht.bremen.de

Post: Pressestelle

Sozialgericht Bremen

Am Wall 198

28195 Bremen